1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U 8

"Gewerbegebiet Erpestraße"

Begründung

Satzung

Inhaltsübersicht

1Allgemeines	3
2Vorliegende Planungen	3
3Lage im Stadtgebiet und örtliche Situation	5
4Ziele und Zwecke der Planung	7
4.1Belange des Gewerbes	7
4.2Belange des Verkehrs	7
4.3Belange der Umwelt	9
4.3.1Umweltprüfung	9
4.3.2Naturschutz und Landschaftspflege	12
4.3.3Altlasten	14
4.3.4Immissionsschutz	14
4.3.5Grundwasserschutz / Schutz der Oberflächengewässer	15
4.4Belange der Ver- und Entsorgung	15
4.5Belange des Denkmalschutzes	16
5Flächenbilanz	17
6Bodenordnung	17
7Auswirkungen auf den rechtsverbindlichen Landschaftsplan	17
8 Kostenschätzung	19

1. Allgemeines

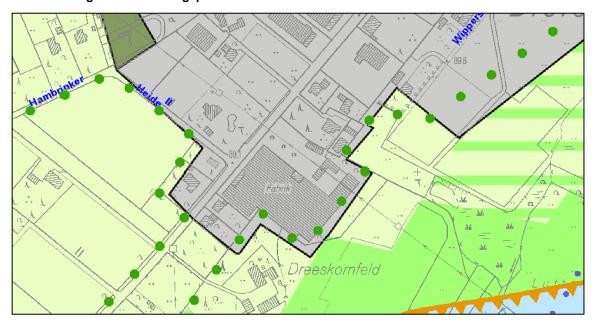
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 1 vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) soll der Bebauungsplan Nr. I / U 8 "Gewerbegebiet Erpestraße" für das Gebiet südöstlich der Erpestraße (Gemarkung Ummeln, Flur 39, Flurstücke 812 sowie 809 teilweise) im Stadtbezirk Brackwede geändert und ergänzt werden.

2. Vorliegende Planungen

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld sind der überwiegende Teil des Plangebietes und die angrenzenden gewerblich genutzten Flächen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Südöstlich, im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Bebauung und somit an die Grenze des derzeitig rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, grenzen Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, ein Landschaftsschutzgebiet und im weiteren Umfeld eine Wasserfläche an.

Abb1. Auszug Flächennutzungsplan



Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Erpestraße" ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungsplan

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. I / U8 "Gewerbegebiet Erpestraße", der hier Gewerbegebiet sowie Flächen mit Pflanzbindungen festsetzt.

Abb. 2 Auszug B-Plan Nr. I / U8 "Gewerbegebiet Erpestraße"

Landschaftsplan

Der Teil des neuen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, der für die Erweiterung des Gewerbebetriebes überplant werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Bielefeld-West. Für den Bereich des erweiterten Bebauungsplangebietes ist das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" benannt.

Weiterhin unterliegen die hier neu überplanten sowie die angrenzenden Flächen dem Landschaftsschutz (Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-6).

Die Grenze des Landschaftsplanes wird auf die geplante Grenze des Bebauungsplanes zurückgenommen.

3. Lage im Stadtgebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Gebiet der Stadt Bielefeld im Stadtteil Ummeln und ist Teil des Gewerbegebietes Erpestraße. Das Gebiet wird durch die öffentliche Verkehrsfläche der Erpestraße im Norden begrenzt und umfasst im Kern das heute von dem Metall verarbeitenden Betrieb genutzte Betriebsgrundstück.

Im Süden ist eine Fläche in einer Tiefe von etwa 59 m neu in den Geltungsbereich des Planes einbezogen. Die Flächengröße des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes beträgt insgesamt ca. 19.139 m². Hiervon werden ca. 6.828 m² neu in den Bebauungsplan einbezogen und erstmals überplant.

Die Bestandsflächen der Firma sind mit Fertigungs- und Lagerhallen, Hof- sowie Stellplatz und Ladeflächen genutzt und schon jetzt überwiegend bebaut. Die verschiedenen Betriebsgebäude und Hallen haben eine Höhe zwischen ca. 5 und 8 m (Hochregallager). Der größte Teil des Plangebietes wird also bereits gewerblich genutzt. Der Betrieb wird von der Erpestraße aus erschlossen.

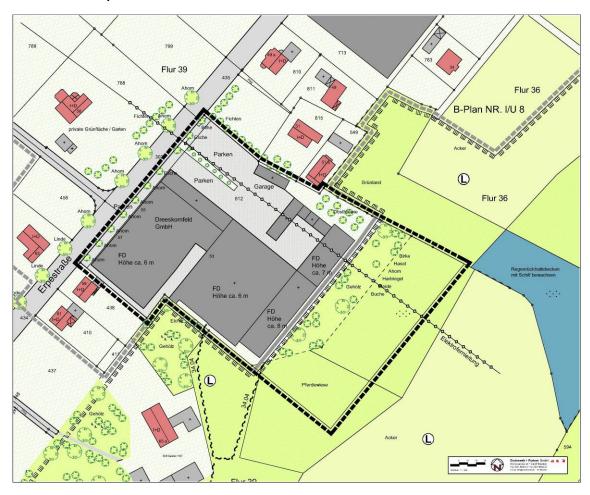
Der Umgebungsbereich ist gem. der im Bebauungsplan Nr. I / U 8 "Erpestraße" festgesetzten Gewerbeflächen gekennzeichnet durch vorhandene gewerbliche Nutzungen und Betriebe. Im näheren Umfeld des Standortes sind innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen noch einige Wohngebäude (Einfamilienhäuser) sowie im Außenbereich eine ebenfalls überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Hofstelle vorhanden.

Der Bereich, der südlich an das vorhandene Hochregallager angrenzt, ist derzeit ein Pflanzstreifen von ca. 20 m, der mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt ist. Diese Anpflanzung ist Ausgleichsfläche und dient darüber hinaus der Einbindung der Gewerbehalle in die angrenzende freie Landschaft. Ansonsten ist im Plangebiet keine nennenswerte Vegetation vorhanden. Die an den Gehölzstreifen anschließenden Grünland- und Ackerflächen sind Teil der Lutteraue.

Das Gebiet wird von einer Hochspannungsleitung durchquert. Diese soll langfristig rückgebaut werden. Da es jedoch keinen konkreten Termin dafür gibt, ist diese in die Planung zu integrieren und entsprechend zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist nahezu eben und weist keine Geländeversprünge auf.

Weitere Einzelheiten zum Bestand ergeben sich aus dem Bestandsplan.

Abb. 3 Bestandsplan



4. Ziele und Zwecke der Planung

4.1 Belange des Gewerbes

An der Erpestraße 53-57 ist ein Metall verarbeitender Betrieb ansässig, der auf seinem Betriebsgrundstück komplexe Baugruppen und -teile aus Blechen fertigt. Die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen, so dass die Firma beabsichtigt, die Produktion zu erweitern. Hierzu soll ein neues, automatisiertes Lager für die verschiedenen Bleche aufgebaut sowie mehrere Bearbeitungsmaschinen mit automatischer Materialzuführung neu installiert werden. Damit werden neue Arbeitsplätze geschaffen und der Standort dauerhaft gesichert. Das vorhandene Betriebsgrundstück ist mit Produktionshallen sowie den entsprechenden Außenlager- und Bewegungsflächen derzeitig weitgehend ausgenutzt.

Aus Gründen eines optimalen internen Betriebsablaufes - Produktionsvorbereitung - Lager - Zuschnitt - Bearbeitung - Versand - ist es nicht möglich, einzelne Teile der Produktion auszulagern und an einen anderen Standort zu verlegen. Daher verbleibt als Möglichkeit, einen weiteren und dann auch abschließenden Anbau an das vorhandene Regallager an der südöstlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Dies entspricht den Erfordernissen des Betriebes an einen wirtschaftlichen Betriebsablauf.

Wesentliches Ziel für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I / U 8 "Gewerbegebiet Erpestraße" ist es, für die neu in den Geltungsbereich einbezogenen Teile des Plangebietes gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten, die die vorstehend beschriebene Erweiterung ermöglicht. Für den vorhandenen Bestand wird lediglich das vorhandene Planungsrecht fortgeschrieben.

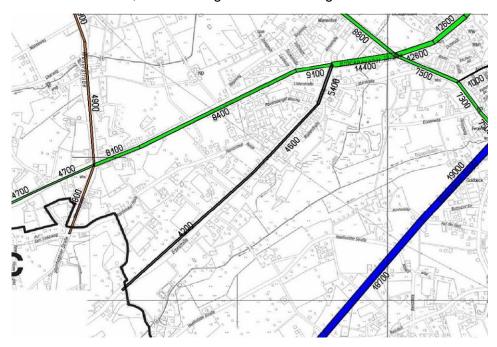
Hierzu soll im zu ändernden und ergänzenden Bebauungsplan die Ausweisung als Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. (1) -(3) Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Die max. zulässige Gebäudehöhe soll wie im rechtskräftigen B-Plan 10,5 m betragen. Weiterhin soll eine abweichende Bauweise festgesetzt werden, d. h. auch größere Gebäudelängen als 50 m werden zulässig sein.

Im Verfahren wurde hinsichtlich des Immissionsschutzes für die im Umfeld vorhandene Wohnbebauung keine Problematik erkannt. Eine Gliederung/ Einschränkung der zulässigen Nutzungen ist im Gewerbegebiet nicht erforderlich.

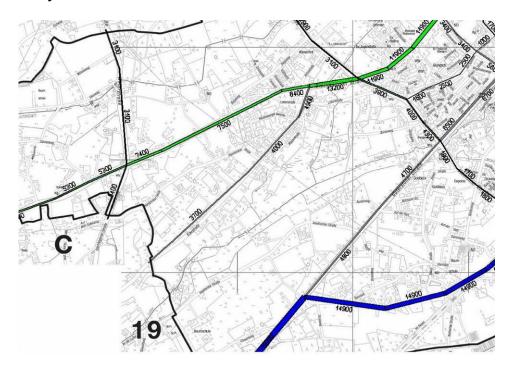
4.2 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der vorhandenen Gewerbebetriebe erfolgt derzeit über die Erpestraße. Hinsichtlich der verkehrlichen Belastung kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Erhöhung der Verkehrsmengen durch die zusätzlichen Gewerbeflächen ausgelöst werden.

Der Prognosefall 2020, der aktuell bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben wird, stellt die zukünftige Entwicklung der verkehrlichen Belastung dar, die sich auf der Erpestraße nicht erhöhen wird, sondern sogar etwas zurückgeht.



Analyse DTV 2011



Prognose DTV 2020

Notwendige Stellplätze sollen auf den Gewerbegebietsflächen oder auf dem Betriebsparkplatz nördlich der Erpestraße untergebracht werden.

Eine Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz ist über die Buslinie 87 der BVO, die auf der Brockhagener Straße verläuft, grundsätzlich gegeben. Die nächstgelegenen Bushaltestellen (Uppenbrink, Bleiche) befinden sich allerdings mehr als 500 m entfernt.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist eine Feuerwehrzufahrt für die geplante Erweiterung der vorhandenen Produktionshalle erforderlich. Diese hat einen Querschnitt von 3 m sowie im Bereich der Aufstellfläche von 9 m und soll mit wassergebundener Decke oder Schotterrasen ausgeführt werden.

4.3 Belange der Umwelt

4.3.1 Umweltprüfung

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung¹ wird im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Hierzu wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet.

Im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans werden die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte des geplanten Vorhabens in Bezug auf die Auswirkungen ermittelt, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Rahmen gebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I / U 8 "Gewerbegebiet Erpestraße" wird die Veränderung der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen im Bereich eines an den Baukörper anschließenden Bereiches (Belastungszone) zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

Die Ursachen dieser Wirkungen sind im Wesentlichen:

• Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen

¹ Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes , Nr. I/U8 "Gewerbegebiet Erpestraße", Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, November 2013

- Umwandlung des Feldgehölzes, der Obstwiese, der Nutzgartenbereiche und der Weide in ein Gewerbegebiet
- Entfernung von Gehölzen
- Vollständige, dauerhafte Versiegelung von Flächen im Bereich der geplanten Werkhalle und der Feuerwehrzufahrt
- Anlage eines Feuerlöschteiches
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Randbereichen des Plangebietes

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf oben genannten Schutzgüter geprüft.

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Böden ausgehen. Im geringen Umfang sind Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutz

Der gesetzliche Artenschutz wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Plans durch ein faunistisches Gutachten² und eine Artenschutzprüfung³ berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass ein Ausgleich für die Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten erforderlich ist. Durch das geplante Vorhaben werden Röhrichtflächen als Lebensräume streng geschützter Arten betroffen sein. Die betroffene Fläche wurde mit einer Größe von 700 m² ermittelt. Die betroffene Fläche wird als sog. CEF- Maßnahme (Continuous ecological functionality- measures) im direkten Umfeld des Regenrückhaltebeckens neu geschaffen. Dazu werden 808 m² Röhrlichtflächen entwickelt. Die Flächen sind ca. 0,5 m bis 1,0 m tief abzuschieben und mit Röhricht zu bepflanzen.

Im Zuge der Ortsbegehung am 07. August 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Hierbei konnten an drei Obstbäumen Strukturen (lose Rinde, Baumverletzung) festgestellt werden, denen eine geringe potenzielle Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse zugesprochen werden kann. Ein Besatz durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Im Zuge des geplanten Vorhabens wer-

² Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Erweiterung des Gewerbebetriebs Dreeskornfeld in Bielefeld; Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch- Meier- Starrach GbR; Herford; 08.2008

³ Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes , Nr. I/U8 "Gewerbegebiet Erpestraße", Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, November 2013

den das im Plangebiet angetroffene Feldgehölz, Teilbereiche einer Pferdeweide, ein Obstgarten und ein schmaler Nutzgarten dauerhaft beansprucht.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 12 Fledermausarten, 28 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart vorlagen. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 9 Fledermausarten und 3 Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wurde für diese Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

<u>Fledermausarten</u>

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da der Verlust der drei Obstbäume keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

Vogelarten

Durch die Erweiterung des Werkgebäudes könnten Effektdistanzen auf in den Röhrichtbeständen des Regenrückhaltebeckens brütende Vogelarten zu der Störquelle erreicht werden. Dies könnte eine Meidung der nordwestlichen Bereiche nach sich ziehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die nordwestlichen Bereiche ihre Funktion als Brutstandort für die drei Konfliktarten verlieren bzw. diese eingeschränkt werden. Der vollständige Funktionsverlust des Röhrichtsbestandes durch die Erweiterung des Gewerbestandortes ist jedoch nicht zu erwarten. Durch Verschneidung des jetzigen und des nach drei bis fünf Jahren wirksamen Wirkraumes wird ein zusätzlicher Wirkraum von 808 m² ermittelt. Die betroffene Fläche soll als CEF-Maßnahme im direkten Umfeld des Regenrückhaltebeckens kompensiert werden. Auf diesen Flächen sollen zusätzliche Röhrichte vor Beginn der Baumaßnahme etabliert werden. Diese CEF-Maßnahme ist prinzipiell geeignet, die durch die Erweiterung des Gewerbegebietes verursachten Beeinträchtigung von Bruthabitaten nachhaltig zu kompensieren. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist im Rahmen eines Risikomanagements zu überprüfen.

Amphibienarten

Das Regenrückhaltebecken stellt einen potenziellen Lebensraum des Kleinen Wasserfrosches dar. Da ein Verlust und eine Störung des Lebensraumes durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Reptilienarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für Reptilienarten zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I / U 8 "Gewerbegebiet Erpestraße" löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der dargestellten CEF-Maßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Fällmaßnahmen der Gehölze sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

4.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes werden über den heutigen Bestand hinaus die Voraussetzungen für eine zusätzliche Gewerbenutzung des Plangebietes auf bislang baulich nicht genutzten Flächen geschaffen. Die durch die Flächeninanspruchnahme zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden als unvermeidbar angesehen.

Gemäß § 1a des Baugesetzbuches sind Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu reduzieren (Minderung des Eingriffs) und die unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) auszugleichen.

Im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfes und des Umweltberichts wurden Abstimmungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Art und Lage der potentiellen Ausgleichflächen und zur Einbindung des Vorhabens in sein landschaftliches Umfeld getroffen und eine Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächengröße vorgenommen.

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes soll im Bereich von Gehölz- und Grünlandflächen eine gewerbliche Nutzung etabliert werden. Die im Zusammenhang damit stehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft werden entsprechend den Vorgaben des "Bielefelder Modells zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung" quantifiziert und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die durch das Vorhaben betroffene Gehölzfläche ist als Kompensationsfläche benannt und wird verlegt. Für die zu beseitigende Anpflanzung um das vorhandene Lagerge-

bäude sowie die neuen durch die Bebauungsplanänderung und -ergänzung vorbereiteten Eingriffe wird insgesamt eine Ausgleichsfläche von ca. 8.459 m² erforderlich.

Der ermittelte Kompensationsflächenbedarf für die Erweiterung des Gewerbegebietes umfasst 5.627 m². Weiterhin erfolgt die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen im Umfang von 2.832 m².

Die Gesamtkonzeption sieht die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den Randbereichen der Lutterniederung zur Förderung und Entwicklung von Bruthabitaten sowie die Extensivierung von bisher intensiv genutzten Flächen vor.

Südöstlich des Plangebietes ist die Umwandlung von Teilflächen einer intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland sowie die Extensivierung von Intensivgrünland im Umfang von 6.894 m² vorgesehen. Die Flächen sind entsprechend der
Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde Bielefeld anzulegen und zu pflegen. Für die
Erstherstellung der Extensivgrünlandfläche ist eine an den Standort angepasste Grünland-Saatgutmischung ohne Klee zu verwenden. Das Grünland ist entweder zweimal
jährlich (ab den 01.06. bzw. ab dem 01.09. eines jeden Jahres) zu mähen oder extensiv
mit europäischen Rinderrassen und Schafen mit 2 GVE/ha ab dem 15.04. bis zum
31.10. eines jeden Jahres zu beweiden. Südöstlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist die Anlage von Röhrichtbereichen geplant. Hier sollen neue Bruthabitate für
Vogelarten der Röhrichte entwickelt werden. Die Flächen sind ca. 0,5 bis 1,0 m tief abzuschieben und dicht mit Röhricht zu bepflanzen. Der anfallende Boden ist von der Fläche abzutransportieren. Diese Kompensationsmaßnahme umfasst auch die für die Beeinträchtigung von Bruthabitaten im Bereich des Regenrückhaltebeckens anfallenden
CEF-Maßnahmen im Umfang von 808 m².

Die externen Maßnahmen werden in den folgenden Abbildungen noch einmal verdeutlicht.



Darüber hinaus werden als Ausgleich für die entfallende Ausgleichfläche innerhalb des Plangebietes 1.394 m² entlang der erforderlichen Feuerwehrzufahrt als Hecke neu entwickelt. Diese Maßnahme dient auch der äußeren Eingrünung des Gewerbegebietes. Diese werden als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Damit werden die durch die Planung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

4.3.3 Altlasten

Das Plangebiet ist von Bodenbelastungen nicht betroffen. Eine Kampfmittelgefährdung ist ebenfalls nicht bekannt.

4.3.4 Immissionsschutz

Hinsichtlich der bestehenden Situation im Nebeneinander von gewerblicher Nutzung und angrenzender einzelner Wohnhausbebauung sind derzeit keine Immissionskonflikte bekannt.

Das vorhandene Hochregallager und auch der geplante Anbau schirmen die zusätzlichen gewerblichen Nutzungen zu den im Umfeld vorhandenen Wohnhäusern hin ab. Bei der geplanten Ausweitung der gewerblichen Nutzung sind Immissionskonflikte nicht zu erwarten. Deshalb ist eine Gliederung/ Einschränkung der zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet nicht erforderlich.

Die Straßenverkehrslärmbelastung im Umfeld der Erpestraße liegt knapp (ca. 1 dB(A)) über den Orientierungswerten der DIN 18005 für Gewerbegebiete, das Planvorhaben ist hierfür jedoch nicht der Auslöser.

Die Orientierungswerte 65/55 dB(A) tags/nachts für GE gemäß Din 18005 werden aktuell eingehalten.

Weiterhin bestehen keine umwelterheblichen Auswirkungen durch den Gewerbelärm, ebenso wie keine nennenswerten Luftbelastungen. Zudem liegen die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches. Demzufolge werden weitere Detailprüfungen nicht benötigt.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines gering klimaempfindlichen Gewerbeflächenklimatops, in dem sich kleinräumig eine Wärmeinsel herausbildet. Diese führt zu einer leichten Wärmebelastung der dort arbeitenden Bevölkerung. Allerdings herrscht insgesamt ein noch ausgeglichenes Mikroklima.

Durch den kleinflächig bewerteten Eingriff entsteht keine wesentliche Verschlechterung des gering klimaempfindlichen Gewerbeflächenklimatops.

Eine signifikante Änderung der Immissionssituation wird durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung nicht erwartet, womit im Hinblick auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz die Festsetzung von Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ohne weitere Einschränkung zum Schutz der nächstgelegenen Wohnnutzungen ausreicht.

4.3.5 Grundwasserschutz / Schutz der Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder derzeit geplanten Wasserschutzgebietes der Stadt Bielefeld. Jedoch befindet sich in unmittelbarer Nähe der zu bebauenden Teilfläche ein Regenrückhaltebecken. Es soll keine dauerhafte Grundwasserabsenkung durch Drainagen erfolgen. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Nebengewässer 34.04.

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und Elektrizität wird durch den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt. Die erforderlichen Leitungen sind in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen / auf dem Betriebsgrundstück vorhanden.

Für die vorhandene Netztrafostation ist ein Standort bzw. die Zuwegung durch ein GFL-Recht festgesetzt.

Im Plangebiet liegt die 220-kV-Freileitung Ummeln - Friedrichsdorf (Maste 159-160). Im Bereich des Schutzabstands ist Wohnen bis zum Abbau der Leitung auszuschließen. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine maximale Bauhöhe von 8,0 m zulässig. Eine festgesetzte Gebäudehöhe von 10,5 m ist nur möglich, wenn die Leitung demontiert wird. Ein Rückbau der Leitung ist geplant, der genaue Demontagetermin ist jedoch noch nicht benannt worden.

Es muss eine Feuerwehrzufahrt, mit einem Mindestabstand von 20,0 m zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze, für die Löschwasserversorgung angelegt werden. Eine Löschwasserversorgung von 192m³/h für mindestens 2 Stunden muss gewährleistet sein. Die Anforderungen der Feuerwehr an die Löschwasserversorgung können zum Teil (98m³/h) über das Netz bedient werden. Deshalb sollen zwei Feuerlöschteiche auf der nicht überbauten Grundstücksfläche angelegt werden.

Entwässerung

Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt über die in der Erpestraße vorhandenen Schmutzwasserkanäle und werden der Kläranlage Obere Lutter zugeführt.

Nach § 51a Landeswassergesetz NRW ist das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Bislang werden angrenzend an die vorhandene Halle Versickerungsanlagen betrieben.

Die Ableitung des Niederschlagswassers soll auch künftig durch Versickerung bzw. Verrieselung auf den angrenzenden Flächen sichergestellt werden. Weiterhin ist eine Rückhaltung in den geplanten Feuerlöschteichen vorgesehen.

Für die neuen Versickerungs- und Rückhaltemaßnahmen ist eine Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4.5 Belange des Denkmalschutzes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler oder Denkmalbereiche.

5. Flächenbilanz

Gesamtfläche Plangebiet	ca.	19.100 m ²
Ausgleichsflächen / Eingrünung	<u>ca.</u>	1.400 m ²
davon max. überbaubar	ca.	3.400 m²
Gewerbegebiet neu ausgewiesen	ca.	5.500 m ²
davon max. überbaubar	ca.	10.950 m²
Gewerbegebiet vorhanden	ca.	12.200 m ²

6. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind nicht erforderlich.

7. Auswirkungen auf den rechtsverbindlichen Landschaftsplan

Der Bebauungsplan hat Auswirkungen auf den als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Bielefeld-West.

Gemäß § 29 (4) LG treten bei Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Eine solche widersprechende Festsetzung stellt die Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Bielefeld-West, die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-6 sowie des Entwicklungszieles 1 für den Bereich des erweiterten Bebauungsplangebietes dar. Die Grenze des Geltungsbereichs sowie des Landschaftsschutzgebietes soll entsprechend § 16 Landschaftsgesetz NRW zurückgenommen werden.

Rechtskraft: 03.06.1995 Erstaufstellung 16.07.2005 1. Änderung

Änderung des Landschaftsplanes (LSP) Bielefeld - West

Stadt Bielefeld

Landschaftsplan Bielefeld - West

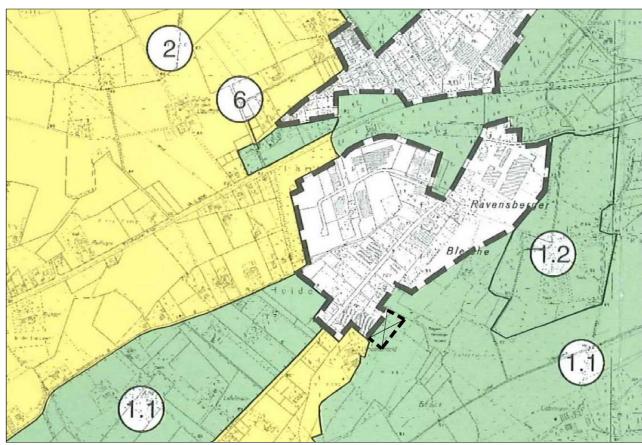
Änderung aufgrund der Bauleitplanung Stand: 31.01.2007

Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil A

Entwicklungsziele

aufgestellt:

Abteillung Umweltplanung



Ausschnitt Karte A (vergrößert), Maßstab 1:10.000 im Original

ereich des Landschaftsplanes Bielefeld West entfallene Fläche

Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) Zeichenerklärung:

•

0

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten andschaft

Erhaltung, Sicherung und Entwicklung 12 der Landschaft wegen ihres Naturpotenials

Erhaltung der Grünräume 13 wegen ihrer Freiraum- und Naherholungsfunktion

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen 2

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge , Erscheinungsbild oder in der Oberflächen-anes struktur geschädigten oder strak vernachlässigten Landschaft

Ausbau der Landschaft für die Erholung

der Landschaft bis zur rechtsverbindlichen Festsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung

ırstellungen und Festsetzungen außer Kraft Temporäre Erhaltung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Grenze des Plangebietes



8. Kostenschätzung

Der Stadt Bielefeld entstehen durch den neuen Bebauungsplan keine Kosten; die entstehenden Planungskosten werden von einem Investor getragen.